



# Hornussergesellschaft Lyssach

---

## Statuten

**Anmerkung:**

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die schriftliche Versammlung  
vom 10.02.2021

## Vereinsstatuten Hornussergesellschaft Lyssach (HG Lyssach)

Die Hornussergesellschaft Lyssach (HG Lyssach) wurde 1907 gegründet mit dem Ziel, der Pflege und Förderung des Nationalspiels Hornussen, sowie Pflege der Kameradschaft auf Grund gegenseitiger Achtung und Anerkennung.

### Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Hornussergesellschaft Lyssach», nachfolgend HG Lyssach genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyssach.

### Artikel 2 Zweck

- |                                    |   |  |
|------------------------------------|---|--|
| <i>Ausrichtung</i>                 | 1 | Die HG Lyssach bietet seinen Mitgliedern Hornussen in verschiedenen Formen gemäss den Vorgaben des EHV an. Die Freude an Sport und Spiel sowie die Nachwuchsförderung steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. |
| <i>Ergänzungen zur Ausrichtung</i> | 2 | Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.  |
| <i>Unabhängigkeit</i>              | 3 | Die HG Lyssach ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.                        |

### Artikel 3 Mitgliedschaft

- |                              |   |   |
|------------------------------|---|---|
| <i>Mitglieder-kategorien</i> | 1 | Die HG Lyssach besteht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Aktivmitgliedern</li><li>▪ Passivmitgliedern</li><li>▪ Ehrenmitgliedern</li><li>▪ Nachwuchsmmitgliedern</li></ul>                                   |
| <i>Aktivmitglieder</i>       | 2 | Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 17 Jahre alt werden.   |
| <i>Passivmitglieder</i>      | 3 | Passivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 17 Jahre alt werden. Sie nehmen jedoch nicht aktiv an Spiel und Sport teil.   |
| <i>Ehrenmitglieder</i>       | 4 | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle der HG Lyssach. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.  |
| <i>Nachwuchs-hornusser</i>   | 5 | Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis und mit dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.   |
| <i>Eintritt</i>              | 6 | Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand provisorisch beitreten. Über den definitiven Eintritt bestimmt eine durch den Vorstand bestimmte Versammlung während der Transferperiode. |
| <i>Übertritt</i>             | 7 | Der Übertritt vom Nachwuchs- zum Vereinsmitglied (Aktiv oder Passiv) bestimmt eine durch den Vorstand bestimmte Versammlung während der Transferperiode.  |

- Beendigung, Austritt* 8 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist auf die Versammlung während der Transferperiode mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr sind geschuldet bzw. werden nicht zurückerstattet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.
- Ausschluss* 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
- Rechte* 10 Allen Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
  - Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw.
- Pflichten* 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und allen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### **Artikel 4 Finanzierung, Haftung**

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch:
- Jahresbeitrag
  - Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten
  - Einnahmen aus Wirtschaft
  - Einnahmen aus Sponsoring und Spenden
  - Subventionen Dritter
- Haftung* 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Jahresbeiträge* 3 Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit den eigenen Mitgliedern entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden von Dritten gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- Vereinsgebäude, -Fahrzeuge und -Inventar sind angemessen zu versichern.

## **Artikel 5            Geschäfts- und Vereinsjahr**

- 1    Das Geschäfts- und Vereinsjahr dauert vom 01. Oktober bis zum 30. September.

## **Artikel 6            Organe**

- 1    Die Organe des Vereins sind:
  - die Hauptversammlung
  - die Vereinsversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren

## **Artikel 7            Hauptversammlung**

*Ordentliche  
Haupt-  
versammlung*

- 1    Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ der HG Lyssach. Sie muss jährlich durchgeführt werden.

*Einberufung*

- 2    Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

*Ausserordentli-  
che Haupt-  
versammlung*

- 3    Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selbst, durch den Vorstand oder einen Drittel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

*Geschäfte*

- 4    Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Genehmigung Protokoll der letzten Versammlung
  - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung Jahresbeitrag und anderen finanziellen Pflichten
  - Genehmigung Jahresbudget
  - Genehmigung Tätigkeitsprogramm
  - Genehmigung von Statuten- und Reglementsänderungen
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Funktionäre
  - Wahl der Revisoren
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

*Anträge*

- 5    Anträge zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

*Stimm- und  
Wahlrecht*

- 6    Mit Ausnahme der provisorisch aufgenommenen Mitglieder sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 17 Jahre alt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme (Kopfstimmrecht).

<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.  Sind mehr als die Hälfte der Stimmen Enthaltungen, muss die Abstimmung oder Wahl wiederholt werden.  Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn dies die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Ab- stimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **Artikel 8      Vereinsversammlung**

<i>Vereins- versammlung</i>	1	Die Vereinsversammlung entscheidet über dringende Angelegenheiten, die während des Vereinsjahres anfallen und nicht zwingend anderen Organen übertragen sind.  Sie wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
---------------------------------	---	--

## **Artikel 9      Vorstand**

<i>Führung, Vertre- tung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die HG Lyssach nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
<i>Wahl</i>	2	Die Zusammensetzung des Vorstands und die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Wiederwahl ist möglich.
<i>Zusammen- setzung</i>	3	Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Zwingend zu besetzen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Präsident</li> <li>▪ Vize-Präsident</li> <li>▪ Sekretär</li> <li>▪ Kassier</li> <li>▪ Beisitzer</li> </ul>
<i>Erweiterter Vorstand</i>	4	Der erweiterte Vorstand kann direkt dem Vorstand angehören oder an bestimmte Sitzungen eingeladen werden. Er besteht aus folgenden Funktionären: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vize-Kassier</li> <li>▪ Materialverwalter</li> <li>▪ Nachwuchsbetreuer</li> <li>▪ Mannschaftsführer</li> </ul>

*Aufgaben und Kompetenzen*

- 5 Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statutenbestimmungen, Reglementen und Pflichtenhefte
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlungen
  - Umsetzung der von den Versammlungen getroffenen Beschlüsse
  - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
  - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Kompetenz von nicht budgetierten Investitionen von maximal sFr. 2'500.- pro Jahr

**Artikel 10 Revisoren**

*Revisoren*

- 1 Die Hauptversammlung wählt alle 2 Jahre einen neuen Rechnungsrevisor. Dieser durchläuft 3 Amtszeiten von jeweils 2 Jahren, beginnend als Ersatz-, danach als Vize- und zuletzt als Haupt- Revisor.
- Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

**Artikel 11 Auflösung und Liquidation**

*Beschlussfassung*

- 1 Solange mindestens 7 Mitglieder gewillt sind, die Gesellschaft aufrecht zu erhalten, kann diese nicht aufgelöst werden.

*Zuweisung Vermögen*

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen und Inventar ist der Gemeinde Lyssach in Verwahrung zu geben, bis sich in Lyssach ein neuer Verein mit gleichem Sinn und Zweck bildet.

**Artikel 12 Schlussbestimmungen**

*Beschlussfassung*

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen die seit dem 21.01.1995 gültigen Statuten und wurden durch die Hauptversammlung vom 23.01.2021 in Lyssach genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ort, Datum

Lyssach, 12.02.2022

Hornussergesellschaft Lyssach  
Präsident



Lüthi Martin

Sekretär



Beck Simon

## Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Es werden folgende Reglemente geführt:

- Mannschaftseinteilung
- Vereinsmeisterschaft

Ort, Datum

Lyssach, 12.02.2022

Hornussergesellschaft Lyssach  
Präsident



*Lüthi Martin*

Sekretär



*Beck Simon*

## Änderungen

Referenz	Änderung	Datum
Gesamtes Dokument	Erstellt	24.02.2021
Artikel 5      Geschäfts- und Vereinsjahr	Alt: Das Geschäfts- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr Neu: Das Geschäfts- und Vereinsjahr dauert vom 01.Oktober bis zum 30. September.	12.02.2022